

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

36. Sitzung
6. März 2024

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.57 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Tamara Lüdke (SPD)

„Wie ist der aktuelle Stand des Normenkontrollantrags 2 BvF 1/19 des Landes Berlins vor dem Bundesverfassungsgericht zu Haltungsbedingungen von Schweinen in der Landwirtschaft?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) verweist auf einen Senatsbeschluss vom 8. Januar 2019. Der damalige Senat habe vor dem Bundesverfassungsgericht einen entsprechenden Normenkontrollantrag eingereicht gegen verschiedene Normen der Tierschutznutzhaltungsverordnung im Bereich der Schweinehaltung. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes müsse der Halter das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, verpflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Zudem dürften die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt würden. § 2a des Tierschutzgesetzes räume dem Bund zudem noch die Möglichkeit ein, mit Zustimmung des Bundesrats Verordnungen zu erlassen, die diese Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetzes entsprechend näher bestimmten und konkretisierten. Bei

der Schweinehaltung gebe es in den Vorschriften §§ 21 bis 30 TierSchNutztV entsprechende Konkretisierungen. Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahr 2021 gemäß § 77 Bundesverfassungsgerichtsgesetz den Bund, den Ländern und ausgewählten Verbänden Gelegenheit gegeben, zu diesem Normenkontrollantrag entsprechend Stellung zu nehmen, denn der Bund selbst gehe in seiner Stellungnahme von verfassungskonformen Normen aus. Seitens der angefragten Länder habe sich damals lediglich die hessische Staatskanzlei geäußert. Der Deutsche Bauernverband selbst gehe in seiner Stellungnahme ebenfalls von einer Verfassungskonformität der Normen aus. Der deutsche Tierschutzbund halte allerdings daran fest, dass die Normen nicht verfassungsgemäß seien. Bis heute gebe es noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Sie selbst sei erst Anfang des Jahres über diesen Normenkontrollantrag unterrichtet worden und habe darum gebeten, das Für und Wider vor allem auch unter Berücksichtigung der Tatsache abzuwägen, dass Berlin davon eigentlich nicht unmittelbar betroffen sei sowie eine Prognose anzustellen, wie weiter mit diesem Normenkontrollantrag umgegangen werden solle.

Tamara Lüdke (SPD) fragt nach, ob in irgendeiner Form Zeiträume absehbar seien, bis wann sich das Bundesverfassungsgericht abschließend dazu äußere oder bis wann die Prüfung abgeschlossen werden solle.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, diesbezüglich keine Zeitangaben mitteilen zu können. Es sei nicht absehbar, wann das Bundesverfassungsgericht über diesen Normenkontrollantrag entscheiden könnte, da es sich um ein sehr aufwändiges Verfahren handle. Allein die Antragsschrift betrage 330 Seiten. Einige der damals beanstandeten Normen seien zudem zwischenzeitlich abgeändert worden. Die Regelungen seien zum Teil auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben zwischenzeitlich obsolet geworden; auch seien Regelung auf Bundesebene geändert worden. Das Verfahren laufe seit Jahren. Es sei nicht klar, wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei. 14 Bundesländer sähen zudem keinen Anlass für diesen Normenkontrollantrag und hätten dies auch relativ deutlich am Rande von Agrarministerkonferenzen geäußert; sie hätten von ihrem Recht auf Stellungnahme kein Gebrauch gemacht. Der Bund selbst sei von der Rechtmäßigkeit der Normen überzeugt.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die Frage:

„Wie ist der Stand der Besetzungsverfahren bei den Präsidentenstellen an den Berliner Landgerichten I und II?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, in der vergangenen Woche den Besetzungsbericht und den Personalvorschlag des Präsidenten des Kammergerichts für die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Landgerichts I dem Richterwahlausschuss vorgestellt zu haben. Der Richterwahlausschuss sei in seiner Sitzung vom 28. Februar dem Vorschlag nicht gefolgt. Insofern sei die dort vorgeschlagene Person auch nicht gewählt worden. Aktuell prüfe sie das weitere Vorgehen. Für die Besetzung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichts II liege ihr der Besetzungsbericht bzw. der Personalvorschlag des Präsidenten des Kammergerichts noch nicht vor. Der Besetzungsbericht bzw. der Personalvorschlag dürfte ihr in Kürze zugeleitet werden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erkundigt sich nach der Präsidentenstelle des Kammergerichts. Wie weit sei dort das Besetzungsverfahren.

Vorsitzender Sven Rissmann macht darauf aufmerksam, dass die Nachfrage nicht zu der Hauptfrage gehöre und die Senatorin deshalb nicht antworten müsse

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) stellt die Frage:

„Wie stellt sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Zeit- und Kostenplans beim Rechenzentrum Justiz dar?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, das Projekt zur Errichtung des Justiz-zentrums sei eines ihrer wichtigsten Digitalisierungsvorhaben, weil viele unterschiedliche Digitalisierungsvorhaben darauf aufbauten. Dazu gehörten zum einen sichere Netze, separierte Netze sowie die Gewährleistung und Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit in einer digitalisierten Justizwelt. Wichtig sei eine zeitgemäße Infrastruktur für moderne IT-Verfahren; es werde eine Konsolidierung benötigt. Es müsse ein solides Fundament geschaffen werden, um darauf aufbauend die unterschiedlichen Verfahren bereitstellen zu können. Bei allen Vorhaben gebe es einen guten und engen Austausch mit dem IDTZ. Die Wichtigkeit des Projekts werde auch von dort geteilt und mit großem Engagement unterstützt. Die Kapazitäten gerade beim ITDZ mit den unterschiedlichen Vorhaben seien sehr knapp, weswegen sie die Gelegenheit für einen Dank nutze, dass die Projekte trotz enger Personaldecke großem Engagement unterstützt und vorangetrieben würden. Zum 31. Januar 2024 sei planmäßig mit der Netzwerkanbindung des Rechenzentrums Justiz ein wichtiger Meilenstein erreicht worden. Die Netzwerkanbindung sei ganz wichtiges Fundament für weitere anstehende Verfahren, beispielsweise die Bereitstellung eines IT-Systems, die Bereitstellung einer zentralen Betriebsumgebung. Beides sei für das erste Halbjahr 2024 geplant. Dem schließe sich für das zweite Halbjahr 2024 die Umsetzung für die Fachverfahren an. Der planmäßige Projektabschluss nach derzeitigem Stand sei Ende des Jahres geplant. Damit dieser Zeitplan eingehalten werden könne, hoffe sie, dass bis dahin kein weiteres Personal verloren ginge und dass auch die Hardware beschafft werden könne. Eine Anpassung des Kostenplans sei nach dem derzeitigen Sachstand nicht erforderlich. Im Haushaltsplan seien entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt worden, 2 645 000 Euro in 2024 sowie rund 3 300 000 Euro in 2025. Nach dem aktuellen Plan seien diese Mittel ausreichend.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) fragt nach, ob bei den für das Rechenzentrum der Justiz einschlägigen Haushaltstiteln, Stand heute, keine Verfügungsbeschränkungen angebracht worden seien.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, es handele sich um ein sehr wichtiges Digitalisierungsvorhaben, das auch zum Zweck der Einführung der elektronischen Akte sichergestellt werden müsse. Zum jetzigen Zeitpunkt gebe es überhaupt keine Bedenken bezüglich der eingestellten Haushaltsmittel.

Dr. Ersin Nas (CDU) stellt die Frage:

„Wie bewertet der Senat die Änderung der sog. Tilgungsverordnung?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) nimmt Stellung, im Koalitionsvertrag sei Einigung dahin gehend erzielt worden, dass Ersatzfreiheitsstrafen durch Projekte wie „Arbeit statt Strafe“ möglichst vermieden werden sollten. Damit würde zum einen der Justizvollzug entlastet, aber auch dem Aspekt der Resozialisierung Rechnung getragen. Ziel sei es, eine Geldstrafe durch Arbeit zu ersetzen; es gehe nicht um eine Abänderung der Strafe. Bei der Festlegung der nötigen Stundenzahl zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe dürfe es nicht darum gehen, eine von einem Gericht festgesetzte Entscheidung faktisch nicht mehr zu vollstrecken oder weiter aufzuweichen. Im Januar 2021 sei eine Änderung durch den damaligen Senat festgelegt worden. In der Tilgungsverordnung sei eine Absenkung der Arbeitsstunden von damals sechs auf vier Stunden erfolgt. Seit Februar 2024 gebe es eine veränderte Vorschrift in § 43 StGB wonach zwei Tagessätze nicht mehr zwei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe entsprächen. Vielmehr entsprächen zwei Tagessätze nunmehr einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Aufgrund dieser Änderung sei überlegt worden, auch die Tilgungsverordnung entsprechend anzupassen. Insofern sei die Regelarbeitszeit von 4 Stunden nunmehr auf 6 Stunden angehoben worden, damit es keine doppelte Begünstigung gebe. Letztlich gehe es um materielle Gerechtigkeit und das Prinzip der schuldangemessenen Strafe. Die überwiegende Anzahl der Bundesländer gehe von sechs Stunden aus. Das Land Brandenburg mit dem gemeinsamen Rechtsrahmen in unterschiedlichen Bereichen habe auch die dortige Tilgungsverordnung angepasst. Dort betrage die Regelarbeitszeit acht Stunden. Insofern könne sie nicht nachvollziehen, dass im Land Berlin eine besondere Härte unterstellt werde. Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je zehn Euro habe der Verurteilte vor dem 1. Februar 2024 entweder 1 000 Euro zahlen, 100 Tage absitzen oder 400 Stunden ableisten müssen. Nach dem 1. Februar 2024 mit der geänderten Tilgungsverordnung, müsste er entweder 1 000 Euro zahlen, 50 Tage absitzen oder 300 Stunden ableisten, also 100 Stunden weniger arbeiten als bis vor kurzem. Insofern träfen Argumentationen nicht zu, dass die Gefängnisse durch diese Neuregelung belastet würden.

Dr. Ersin Nas (CDU) fragt nach, was die Tilgungsverordnung vorsehe, wenn die Verurteilten nicht so viele Stunden am Tag arbeiten könnten.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, es müsse darüber nachgedacht werden, wie mit den Menschen umgegangen werde, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage seien, länger zu arbeiten. Insofern sei die angemessene Berücksichtigung dieser sozialen Härtefälle wichtig. In § 5 der Tilgungsverordnung sei eine entsprechende Härtefallregelung vorgesehen, wonach die Vollstreckungsbehörde in begründeten Einzelfällen einen entsprechend geringeren Bemessungsstab festlegen könne. Der Koalition sei es wichtig gewesen, die Menschen auf diese Härtefallregelung entsprechend hinzuweisen, damit sie auch über diese Möglichkeit informiert würden. Insofern sei die Hinweispflicht in die Tilgungsverordnung aufgenommen worden. Jede verurteilte Personen müsse für den Fall der Ableistung durch freie Arbeit auf die Möglichkeit auch der aufgeteilten Ableistung nach einer Härtefallregelung hingewiesen werden.

Marc Vallendar (AfD) stellt die Frage:

„Im Zusammenhang mit antiisraelischen Äußerungen während und im Umfeld der Berlinale, äußerte der Justizminister Buschmann (FDP), dass es strafrechtliche Konsequenzen geben könnte. Sind in diesem Zusammenhang Strafverfahren im Land Berlin eingeleitet worden?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt einleitend aus, dass der gesamte Senat gegen jede Form von Antisemitismus, gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit stehe. Dies gelte für interne Veranstaltungen, aber auch für externe Veranstaltungen. Vorfälle auf der Berlinale seien Gegenstand öffentlicher Berichterstattung gewesen. Zum einen gehe es um ein Instagram-Posting auf der offiziellen Seite berlinale.panaroma. Dort solle ein Beitrag veröffentlicht worden sein, auf dem unter dem Logo des Berlinale-Bären die Parole „Free Palestine – From the River to the Sea“ wiedergegeben worden sei. Daneben sei ein Reiter auf einem Pferd am Strand vor dem Hintergrund des Meeres zu sehen gewesen. Dieser Instagram-Beitrag sei am Sonntag, den 25. Februar 2024 kurze Zeit zugänglich gewesen. Die Sprecherin der Berlinale-Leitung habe noch am Sonntagabend öffentlich mitgeteilt, Opfer eines öffentlichen Hacker-Angriffs geworden zu sein; die Posts repräsentierten nicht die Haltung der Berlinale und seien auch direkt nach Entdeckung gelöscht worden. Des Weiteren sei Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt worden. Bei der Preisverleihung der Berlinale seien zwei Regisseure für den Film „No Other Land“ für den Berlinale-Dokumentarfilmpreis ausgezeichnet worden. Der Regisseur Adra solle in seiner Rede Israel vorgeworfen haben, Palästinenser abzuschlachten und solle Deutschland aufgefordert haben, keine Waffen mehr an Israel zu liefern. Der Regisseur Abraham solle in seiner Rede gesagt haben, die Situation der Apartheid und die Ungleichheit müssten beendet werden; es müsse zu einer politischen Lösung und zu einem Ende der Besatzung aufgerufen werden. Zudem habe es eine Äußerung des US-amerikanischen Regisseurs Russel gegeben, der in seiner Dankesrede bei der Preisverleihung das Vorgehen Israels in Geza als Genozid bezeichnet habe. Zu dem Instagram-Posting habe die Berliner Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet. Hintergrund sei die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom November 2023, wo sowohl Hamas, aber insbesondere auch Samidoun verboten worden seien. In der Verbotsverfügung seien die Kennzeichen dieser Vereinigung entsprechend auch aufgeführt. Dies betreffe ausdrücklich auch die Parole „From the River to the Sea“ auf Deutsch und auch in Sprache. Nach dieser Verbotsverfügung biete die Verwendung dieser Parole grundsätzlich einen Anfangsverdacht, weshalb auch die Staatsanwaltschaft tätig werde. Es handele sich um ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren, zu dem sie keine weiteren Auskünfte mehr erteilen könne.

Marc Vallendar (AfD) erkundigt sich, welche Möglichkeiten die Berliner Staatsanwaltschaft habe, dem Vorwurf des Hackerangriffs auf den Grund zu gehen. Welche Maßnahmen würden ergriffen?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, zu den konkreten bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren, keine Auskünfte erteilen zu können. Bei einem Hacker-Angriff habe sich ein Unberechtigter ohne Zustimmung der Berechtigten Zugriff auf das IT-System eines Dritten verschafft, in diesem Fall die Berlinale-Leitung.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0111](#)
Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in
Berlin und Täterarbeit im Kontext häusliche Gewalt
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) Recht
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0127](#)
Opferschutzorientierte Täterarbeit im Sinne der
Istanbul Konvention
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD) Recht
- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0140](#)
Umsetzung des Berliner Landesaktionsplans zur
Verhütung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-
Konvention) im Justizbereich
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) Recht

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke [0128](#)
Drucksache 19/1195
Verzicht auf Strafverfolgung wegen der Nutzung
öffentlicher Verkehrsmittel der BVG ohne gültigen
Fahrschein Recht
WiEnBe*
Mobil(f)

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.